



Landratsamt Kelheim



Landkreis
Kelheim

Änderungsgenehmigungsbescheid
des Landratsamtes Kelheim
vom 06. September 2019

nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz

**Änderungsgenehmigung für die Anlage zur
Herstellung von Viskosefasern
(Erneuerung Spinnsaal)**

der

Firma Kelheim Fibres GmbH
Regensburger Straße 109
93309 Kelheim

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Beschreibung/Stichwort	Seite
TENOR:		3
1.	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung	3
2.	Genehmigungsunterlagen	4
3.	Erlöschen der Genehmigung	6
4.	Maßgaben und Nebenbestimmungen	6
4.1	Allgemeines	6
4.2	Immissionsschutz	7
4.3	Wasserwirtschaftliche Belange	14
4.4	Abfallrecht	14
4.5	Baurecht	15
4.6	Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik	16
4.7	Hinweise zum Naturschutz	16
4.8	Anzeigepflichten	16
4.9	Anlagenüberwachung	17
4.10	Betriebseinstellung	17
5.	Kostenentscheidung	18
GRÜNDE:		19
I.	Sachverhalt	19
1.	Antragsgegenstand und Anlagenstandort	19
2.	Verfahrensablauf	19
II.	Rechtliche Begründung	20
1.	Genehmigungsbedürftigkeit	20
1.1	Allgemeines	20
1.2	Konzentrationswirkung	20
2.	Genehmigungsfähigkeit	21
2.1	Gesetzliche Anforderungen	21
2.2	Örtliche Verhältnisse / Aufstellungsort	21
2.3	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	22
2.4	Luftreinhaltung	22
2.5	Lärmschutz	24
2.6	Abfälle	24
2.7	Bescheidsaktualisierungen	24
2.8	Umweltverträglichkeitsprüfung	24
2.9	Ausgangszustandsbericht	26
3.	Begründung der Nebenbestimmungen	26
4.	Begründung der Kostenentscheidung	26
	Rechtsbehelfsbelehrung	28
	Allgemeine Hinweise	29
	Angewandte Rechtsvorschriften	30

Landratsamt Kelheim · Postfach 14 62 · 93303 Kelheim

Postzustellungsurkunde

Kelheim Fibres GmbH
z.H. Herrn Barker oder Vertreter
Regensburger Str. 109
93309 Kelheim

Ihr Ansprechpartner: Herr Luft

Sie erreichen mich über:

Telefon: 09441/207-4325
Telefax: 09441/207-4350
Zimmer-Nr. 02.46
eMail: thomas.luft@landkreis-kelheim.de

Bitte bei Antwort angeben

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom **02.04.2019**

Unser Zeichen **43– 170.15.29d**

Kelheim, den **06.09.2019**

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Antrag der Firma Kelheim Fibres GmbH, Regensburger Str. 109, 93309 Kelheim
auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung der Anlage zur Herstellung von
Viskosefasern (Erneuerung Spinnsaal)**

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger
- 1 Formblatt Anzeige der Nutzungsaufnahme nach Art. 78 Abs. 2 BayBO g. R.
- Unterlagen mit Genehmigungsvermerken (vgl. Ziffer 2)

Das Landratsamt Kelheim erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- 1.1** Auf Antrag der Firma Kelheim Fibres GmbH wird die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erteilt:
- a) den Spinnsaal der Firma Kelheim Fibres GmbH auf dem Betriebsgrundstück, Regensburger Straße 109, 93309 Kelheim entsprechend nachfolgend genannten Maßgaben zu errichten und zu betreiben,
 - b) den 86m-Kamin entsprechend nachfolgend genannten Maßgaben zu betreiben.

- 1.2 Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG).
- 1.3 Bescheidsaktualisierungen:
- 1.3.1 Die Anordnung des Landratsamts Kelheim vom 03.12.2015, Az.: V1-170.15.36 zur Luftsanierung wird aufgehoben.
- 1.3.2 Die Nebenbestimmungen unter Nr. 5.2.3 bis 5.2.8 des Bescheides des Landratsamts Kelheim vom 08.05.2012, Az.: V1-170.15.26c werden aufgehoben.
- 1.3.3 Die Nebenbestimmungen unter Nr. 6.4 bis Nr. 6.6, und Nr. 7.2, ausgenommen Nr. 6.6.1.3, Nr. 6.6.1.6 des zusammenfassenden Bescheides des Landratsamts Kelheim vom 06.02.2002, Az.: V1-170.15.26c werden aufgehoben.

2. **Genehmigungsunterlagen**

Der Genehmigung nach Ziffer 1 liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Kelheim versehenen Unterlagen, die einen wesentlichen Bestandteil und Grundlage dieses Bescheides darstellen, zugrunde:

Ordner 1 (Az.: 170.15.29d1)

- Antrag vom 01.4.2019, eingegangen beim Landratsamt Kelheim am 02.04.2019
- Beschreibung (Seite 1-77)
- Übersichtslageplan M 1 : 5000
- Umgebungsplan M 1 : 25.000
- topografische Karte M 1 : 25.000
- Auszug aus dem Kataster M 1 : 1000
- Auszug aus dem Flächennutzungsplan M 1 : 5000

- Konzeption Wiederaufbau Spinnsaal
- Übersicht über die Einsatzstoffe
- Sicherheitsdatenblatt „Schwefelsäure“
- Sicherheitsdatenblatt „Natronlauge“
- Sicherheitsdatenblatt „Polyethylenglycol“
- Aufstellungsplan (IST-Stand) Spinnsaal M 1: 200 vom 22.01.2019
- Aufstellungsplan Spinnsaal M 1: 200 vom 22.01.2019
- Verfahrensschema Straße 4a (Spinnmaschine und Verstreckung)
- Verfahrensschema Straße 4 (Nachbehandlung)
- Verfahrensschema Straße 4 (Trockner)
- Sanierungsplan 2018 Spinnsaal M 1 : 200 vom 17.10.2018
- Sanierungsvorschlag Tragwerk Spinnsaaldach M 1 : 100 vom 30.11.2018
- Immissionsprognose Luftschadstoffe der Firma Müller-BBM für Wiederaufbau Spinnsaal, Bericht Nr. M147551/02 vom 15.02.2019
- Schornsteinhöhenberechnung der Firma Müller-BBM für Wiederaufbau Spinnsaal, Bericht Nr. M147551/01 vom 15.02.2019
- Geruchsimmissionsprognose der Firma Müller-BBM für Wiederaufbau Spinnsaal, Bericht Nr. M147551/03 vom 15.02.2019
- Plan (A0) Absaugleitungen auf Spinnsaaldach, Stand: 13.03.2019
- Übersichtsplan „Tatzelwurm“ M 1 : 100 vom 13.03.2019
- Konzept Absaugung Spinnsaal

Ordner 2 (Az.: 170.15.29d2)

- Schalltechnische Untersuchung der Firma Müller-BBM zu „Änderung der Anlage zur Herstellung von Viskose und Zellstoff“, Bericht Nr. M146816/06 vom 29.03.2019
- Auszüge aus Genehmigungsbescheiden
- Plan M 1 : 200 „Dachfläche Spinnsaal – Übersicht Schallemissionen“ vom 09.10.2019
- Gutachten (Anlagensicherheitskonzept) der Firma As-U Gamerith-Weyer GmbH Projektnr. As-U-18-2017, Stand: 18.02.2019
- Brandschutzkonzept für die Ertüchtigung der Produktionsanlage im Spinnsaal der Firma BFU AG, Stand: März 2019
- Alarmplan für Feuerwehr M 1 : 1000, Stand: 29.06.2017
- Fluchtwegeplan Spinnsaal M 1 : 200, Stand: 09.11.2018
- Brandschutzplan M 1 : 100 (verkleinert) vom 08.03.2019
- Abfallmanagement am Standort vom 26.09.2017
- Zertifikat über die Einführung und Anwendung eines Energiemanagementsystems (gültig bis 20.08.2021)
- AZB der Viskosefaserherstellung der Kelheim Fibres GmbH nach IE-Richtlinie 2010/75/EU vom 27.10.2016 (Teil 1-4)
- Gewässerschutz
- Ausnahme des Landratsamtes Kelheim nach § 16 Abs. 3 AwSV vom 01.10.2018
- Prüfbericht „Chlorbleichlager“ vom 24.01.2019
- Prüfbericht „Settlerraum“ vom 21.12.2017
- Erklärung zur Notwendigkeit der Löschwasserrückhaltung vom 01.02.2019 durch Firma Dr. Poppe AG
- AwSV-Anlagenkataster für den Spinnsaal
- Technische Gefährdungsanalyse – Betriebsbereich: Biologie der Firma As-U Gamerith-Weyer GmbH Projektnr. As-U-14-7002, Stand: 17.06.2014
- Explosionsschutzdokument „oberirdische Bioleitung“
- Explosionsschutzdokument „Tauchpumpenschacht“
- Dichtigkeitsprüfung „Bäderkeller“ vom 18.03.2019

- Stellungnahme zur Spinnbadeinstufung
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Kriterien der Anlage 3 des UVPG der Firma Müller-BBM für Wiederaufbau Spinnstuhl, Bericht Nr. M147184/01 vom 25.03.2019

Bauplanmappe

Vorhaben:	Wiederaufbau Spinnstuhl
Antragsteller:	Kelheim Fibres GmbH
Nummer im Bauverzeichnis:	62/2019

3. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung nach Ziffer 1 erlischt, wenn

- 3.1 mit der Ausführung der Anlagenänderung nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen oder
- 3.2 die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen oder
- 3.3 mit dem Betrieb der geänderten Anlage nicht binnen weiteren zwei Jahren begonnen worden ist oder
- 3.4 die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) nicht betrieben worden ist oder
- 3.5 das Genehmigungserfordernis (§ 18 Abs. 2 BImSchG) aufgehoben worden ist.

Diese Fristen werden mit der Vollziehbarkeit dieses Bescheides in Lauf gesetzt.

4. Maßgaben und Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird mit den nachstehend aufgeführten Maßgaben und Nebenbestimmungen in Ziffer 4.1 bis 4.10 erteilt.

Die Planunterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie die im Bescheid genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Bescheides stehen. Bei unterschiedlichen Angaben zwischen Antragsunterlagen und Genehmigungsbescheid sind die Angaben im Genehmigungsbescheid vorrangig.

Auf die Allgemeinen Hinweise im Anhang des Bescheides wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Die Urschrift oder eine Abschrift dieses Genehmigungsbescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 4.1.2 Es ist ein für den Betrieb der Anlage Verantwortlicher zu benennen und dem Landratsamt Kelheim schriftlich mitzuteilen.

- 4.1.3 Die Inbetriebnahme der Anlage bzw. jeweiligen Änderung ist dem Landratsamt Kelheim 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
- 4.1.4 Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
- 4.1.5 Den Beauftragten der Überwachungsbehörden ist der Zutritt zur Anlage jederzeit zu gestatten.
- 4.1.6 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der genehmigten Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Kelheim anzuzeigen.
- 4.1.7 Mit dem Betrieb der Anlage darf erst nach Erfüllung aller festgesetzten Nebenbestimmungen begonnen werden.

4.2 Immissionsschutz

4.2.1 Produktionsleistung (Inhaltsbestimmung)

Für die Herstellung der Viskosefasern gilt weiterhin die genehmigte Produktionsleistung. Im Bescheid vom 08.05.2012 für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Viskose und Zellwolle durch Erneuerung der Spinnstraße 2 und Ausbau der Spinnstraßen 6 und 7 wurde unter Ziffer 5.1.1. eine Kapazität von täglich maximal 300 t (entsprechend jährlich maximal 102 200 t), angegeben als Zellwolle mit einem mittleren Feuchtgehalt von ca. 13,6 %, genehmigt.

Die Produktionsleistung verteilt sich auf die Spinnstraßen wie folgend:

Spinnstraßen	Faser-Art	Besonderheit	Kapazität
1	Kabel (trocken und nass) Kurzschnitt (KS18)		12 t/d
2	Stapel	Direktkondensation	62 t/d
4	Stapel		55 t/d
5	Stapel Kurzschnitt (nass und trocken)	zwei Trockner, einer in Betrieb	35 t/d
8	Nasskabel und Kurzschnitt		17 t/d
9	Nasskabel und Kurzschnitt		21 t/d
11	Stapel		40 t/d
12	Stapel		17 t/d
			259 t/d

4.2.2 Abgaserfassung und Verteilung (Inhaltsbestimmung)

- 4.2.2.1 Die verfahrenstechnischen Möglichkeiten, die Emissionen beim Spinnprozess und bei den nachfolgenden Behandlungsschritten zu verringern, sind auszuschöpfen (optimale Einstellung der Konzentrationen und Temperaturen von Bädern, etc.).
- 4.2.2.2 Die beim Spinnprozess und bei den nachfolgenden Behandlungsschritten entstehenden Abgase an Schwefelwasserstoff, Schwefelkohlenstoff und Kohlenoxidsulfid sind möglichst vollständig zu erfassen (z.B. durch Kapselung der Maschinen mit Abgaserfassung), so dass diffuse Emissionen vermieden werden.
- 4.2.2.3 Die erfassten Abgase sind in der Schwefelsäureanlage zu verwerten oder der CS₂-Rückgewinnung zuzuführen. Sofern die Abgase nicht in diesen beiden genannten Anlagen behandelt werden können, da deren Anlagenkapazität erreicht ist, ist das Abgas über den 86 m-Viskosekamin abzuleiten.

Hierbei sind die Abgasströme so zu lenken, dass Abgas mit hohen Konzentrationen an Schwefelwasserstoff und Schwefelkohlenstoff der Schwefelsäureanlage und Abgas mit hohen Konzentrationen an Schwefelkohlenstoff der CS₂-Rückgewinnung zuzuführen ist. Abgas mit geringeren Konzentrationen an Schwefelwasserstoff und Schwefelkohlenstoff ist dem 86 m-Viskosekamin zuzuführen. Sehr gering belastete Abgase können in geringer Höhe über Spinnsaaldach abgeleitet werden.

Um die vorgenannten Grundsätze bei der Abgasverteilung einzuhalten, ist folgende Abgasverteilung vorzunehmen:

- Der Schwefelsäureanlage (Rohgasstrom 30.000 Nm³/h) sind zuzuführen:
 - Abgase aus den Leitungen SC1 – Spinnbadentgasung (Starkgas)
 - SC2 – Spinnbadbottich-Absaugung (Schwachgas)
 - SMA – Spinnmaschinenabluft (Schwachgas)
 - Reaktorabsaugung Zink-Rückgewinnungsanlage
- Der CS₂-Rückgewinnung (Rohgasstrom 155.000 Nm³/h) sind zuzuführen:
 - Verstreckung (alle Straßen)
 - Kabelabsaugungen (alle Straßen)
 - Entschwefelungssektoren 1 und 2 (alle Straßen)
 - Simplex
- Dem 86 m-Viskosekamin (Rohgasstrom max. 300.000 Nm³/h) sind zuzuführen:
 - Waschsektoren 1, 2/1, 4/1, 5/1, 8, 9/1, 11 und 12

- Zusatzabsaugung der Spinnmaschinen beim Anfahren und bei Störungen
- Raumluftabsaugung Zinkrückgewinnungsanlage
- Bodenabsaugung
- Über dem Spinnsaaldach bzw. dem unmittelbar angrenzenden Dachbereichen in einer Höhe von 9 – 15 m über GOK können abgeleitet werden:
 - Waschsektoren 2/2, 4/2, 5/2, 9/2
 - Trocknerabluft 1/1, 1/2, 2, 4, 5, 11 und 12 (alle Straßen)
 - Raumluftabsaugung: Viskosekeller, Bäderekeller, Fensterreihe Säurebau, Simplex Ost, Simplex West

4.2.2.4 Bei Ausfall der Schwefelsäureanlage sind die ihr im Regelbetrieb zugeführten Abgase zur CS₂-Rückgewinnung zu leiten. Die Produktionsleistung der Spinnmaschinen ist so weit zu reduzieren, dass die zusätzliche Schadstofffracht abgereinigt werden kann.

4.2.2.5 Die Abgase der Schwemmwanne der Spinnstraße 2 sind durch eine CS₂-Direktkondensation zu führen, um Schwefelkohlenstoff abzuscheiden und diesen zurück in den Prozess zu führen. Die Abgase der CS₂-Direktkondensation sind der CS₂-Rückgewinnungs-Anlage zuzuführen.

4.2.2.6 Zur Verringerung von gasförmigen Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen ist die Nummer 5.2.6. der TA Luft zu beachten.

4.2.2.7 Um sicherzustellen, dass nur beim Anfahren und bei Störungen die Abgase der Spinnmaschinen über die Zusatzabsaugung und den 86 m-Kamin abgeleitet werden, sind die Schlauchventile der Zusatzabsaugung regelmäßig zu prüfen und zu warten. Die Arbeiten sind zu dokumentieren. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Prüfung bleiben weitergehende technische Konzepte vorbehalten.

4.2.3 Grenzwerte (Inhaltsbestimmung) und kontinuierliche Messungen der Emissionen

4.2.3.1 Die validierten Tagesmittelwerte der Emissionsmessungen des 86 m-Viskosekamins dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Schwefelwasserstoff	30 mg/m ³
Schwefelkohlenstoff	300 mg/m ³
Kohlenoxidsulfid	10 mg/m ³

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand.

Die validierten Halbstundenmittelwerte sind zu registrieren und auszuwerten.

Die Emissionsbegrenzungen werden nach Aufnahme des Volllastbetriebs einer neuerlichen Bewertung unterzogen. **Eine Reduzierung der Emissionsbegrenzungen für die Tagesmittelwerte, eine Festlegung von Emissionsbegrenzungen für Halbstundenmittelwerte und für Jahresmittelwerte bleiben vorbehalten.**

- 4.2.3.2 Die Massenkonzentration der in Nr. 4.2.3.1 genannten Luftschadstoffe im Abgas sowie die erforderlichen Bezugsgrößen Volumenstrom, Temperatur, Feuchtegehalt und Druck sind kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

Auf eine kontinuierliche Ermittlung der Bezugsgrößen Temperatur und Druck kann verzichtet werden, wenn die Ermittlung der Massenkonzentrationen der gasförmigen Stoffe bereits normiert erfolgt. Auf eine kontinuierliche Ermittlung der Bezugsgröße Feuchtegehalt kann verzichtet werden, wenn das Abgas vor der Ermittlung der Massenkonzentrationen der gasförmigen Stoffe getrocknet wird.

- 4.2.3.3 Zur Auswertung und Registrierung der kontinuierlich zu ermittelnden Messgrößen ist die Anlage mit einer geeigneten elektronischen Auswerteeinrichtung (Messwertrechner) auszurüsten.

- 4.2.3.4 Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zugelassen sein bzw. ihre Eignung muss bekannt gegeben sein. Ausnahmen hiervon sind Messgrößen, für es keine zugelassenen bzw. bekanntgegebenen Messeinrichtungen gibt.

- 4.2.3.5 Bei Einbau, Kalibrierung und Funktionsprüfung der Mess- und Auswerteeinrichtungen sowie bei der Parametrierung des Messwertrechners und bei der Auswertung und Beurteilung der Messungen sind die Bestimmungen der Richtlinie zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils geltenden Fassung (derzeit: RdSchr. d. BMU v. 23.01.2017 – IG I2-45053/5 – (GMBI. Nr. 13/14, S. 234)) zu beachten.

- 4.2.3.6 Nach Inbetriebnahme der Mess- und Auswerteeinrichtungen, nach jeder wesentlichen Änderung und im Übrigen alle drei Jahre sind die Messeinrichtungen durch eine bekannt gegebene Stelle kalibrieren zu lassen. Die Mess- und Auswerteeinrichtungen sind jährlich auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen.

- 4.2.3.7 Über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Mess- und Auswerteeinrichtungen ist ein Bericht gemäß der Richtlinie VDI 3950 in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen. Der Bericht ist dem Landratsamt Kelheim innerhalb von zwölf Wochen nach Kalibrierung bzw. Funktionsprüfung vorzulegen.

- 4.2.3.8 Nullpunkt und Referenzpunkt sind mindestens einmal im Wartungsintervall zu überprüfen und aufzuzeichnen. Zur Kontrolle des Referenzpunktes sind die Prüfstandards (z. B. Prüfgase) so zu wählen, dass die Messeinrichtung

ein Messsignal zwischen 70 % und 90 % des eingestellten Messbereichs erzeugt. Diese qualitätssichernden Maßnahmen sind nach Abschnitt 7 der DIN EN 14181 (QAL3) (Ausgabe Februar 2015) durchzuführen und zu dokumentieren. Das Wartungsintervall der Messeinrichtungen ist im jeweiligen Eignungsprüfungsbericht dokumentiert.

- 4.2.3.9 Die Dokumentation der laufenden Qualitätssicherung nach Abschnitt 7 der DIN EN 14181 (QAL3) (Ausgabe Februar 2015) soll auf Regelkarten erfolgen.
- 4.2.3.10 Über alle Arbeiten an den Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen Aufzeichnungen in Form eines Kontrollbuchs geführt werden. Das Kontrollbuch ist dem Landratsamt Kelheim auf Verlangen vorzulegen und nach der letzten Eintragung mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- 4.2.3.11 Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen ist für jedes Kalenderjahr ein Messbericht zu erstellen und dem Landratsamt Kelheim bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Der Messbericht kann Teil des Berichtes nach Nr. 5.1. dieses Bescheids sein.

4.2.4 Grenzwerte (Inhaltsbestimmung) und wiederkehrende Messungen der Emissionen

- 4.2.4.1 Die Ergebnisse zuzüglich der Messunsicherheit der Emissionsmessungen der über dem Spinnsaaldach emittierenden Quellen dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Schwefelwasserstoff 1 mg/m³

Schwefelkohlenstoff

- Quellgruppe Waschsektoren 60 mg/m³
- Quellgruppe Trocknerabluft 25 mg/m³
- Quellgruppe Raumluftabsaugung 15 mg/m³

Kohlenoxidsulfid 1 mg/m³

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand.

Die Quellgruppe Raumluftabsaugung beinhaltet die Emissionsquellen: Viskosekeller, Bäderekeller, Fensterreihe Säurebau, Simplex Ost und Simplex West

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf den mit dem Volumenstrom gewichteten Mittelwert über die jeweilige Quellgruppe (Waschsektoren, Trocknerabluft und Raumluftabsaugung).

- 4.2.4.2 Nach Errichtung oder wesentlicher Änderung und anschließend wiederkehrend alle drei Jahre ist durch Messungen einer nach § 29b

BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die unter 4.2.4.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung oder wesentlicher Änderung sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

- 4.2.4.3 Bei der Planung und Auswahl von Messstrecken und Messpunkten sind die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten.
- 4.2.4.4 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 4.2.4.5 Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Emissionsmessungen sind unter Beachtung der in Anhang 6 TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" beschriebenen Messverfahren durchzuführen. Die Probenahme soll der Norm DIN EN 15259 entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.
- 4.2.4.6 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der unverzüglich dem Landratsamt Kelheim vorzulegen ist. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Der Messbericht soll dem Musteremissionsmessbericht der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechen.

4.2.5 Berichtspflichten

Über die Betriebszeiten, Emissionen und Stoffströme ist jährlich ein Bericht zu erstellen. Der Bericht hat mindestens folgende Daten zu enthalten:

- Betriebszeiten der einzelnen Spinnstraßen
- Betriebszeiten der CS₂-Rückgewinnung, incl. Ausfallzeiten und Erläuterung besonderer Vorkommnisse
- Betriebszeiten der Schwefelsäureanlage, incl. Ausfallzeiten und Erläuterung besonderer Vorkommnisse
- über den 86 m-Viskosekamin emittierten Schadstofffrachten, incl. Messwertrechnerausdruck
- über den Kamin der CS₂-Rückgewinnung emittierten Schadstofffrachten, incl. Messwertrechnerausdruck

- über den Kamin der Schwefelsäureanlage emittierten Schadstofffrachten, incl. Messwertrechnerausdruck
- über die Quellen auf dem Spinnsaaldach emittierten Schadstofffrachten, basierend auf der letzten wiederkehrenden Emissionsmessung
- Menge der verkaufsfähigen Viskosefaser
- Menge der über die Rückstandsverbrennung verwerteten Viskosefaser
- Menge an eingesetztem Zellstoff
- Menge an zugekauftem Schwefelkohlenstoff
- Menge an zugekauftem Schwefel
- Menge an erzeugter Schwefelsäure
- Menge an verkaufter Schwefelsäure
- Menge an eingesetztem Natriumhydroxid
- Menge an verkauftem bzw. entsorgtem Natriumsulfat

Der Bericht ist dem Landratsamt Kelheim bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

4.2.6 Lärmschutz (Inhaltsbestimmung)

- 4.2.6.1 Die in der Lärmsanierungsanordnung vom 24.08.2011 für den gesamten Standort festgelegten Immissionspegel und deren Nachweisführung zur Einhaltung sind weiterhin zu beachten.
- 4.2.6.2 Die Geräuschemissionen des 86 m-Viskosekamins dürfen einen Schalleistungspegel an der Kaminmündung von 88 dB(A) nicht überschreiten. Die Einhaltung des vorgenannten Schalleistungspegels ist durch den Einbau eines Schalldämpfersystems sicherzustellen.
- 4.2.6.3 Die in der schalltechnischen Untersuchung der Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M146816/06 vom 29.03.2019, angegebenen Schalleistungspegel einzelner Schallquellen (Übersicht im Bericht in Tabelle 33) sind einzuhalten.
- 4.2.6.4 Tonhaltige oder impulshaltige Geräusche entsprechen in der Regel nicht dem Stand der Technik und sind daher zu vermeiden.
- 4.2.6.5 Körperschallabstrahlende Anlagenteile sind grundsätzlich durch geeignete schwingungsisolierende Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude und Anlagenteilen zu entkoppeln.

4.2.7 Abfälle

Die bei der Viskosefaserherstellung anfallenden Abfälle (nicht verwendbare Viskosefaser) sind in der werkseigenen Rückstandsverbrennungsanlage thermisch zu verwerten.

4.3 Wasserwirtschaftliche Belange

- 4.3.1 Für alle prüfpflichtigen AwSV – Anlagen muss eine Prüfung nach wesentlicher Änderung durch einen AwSV-Sachverständigen durchgeführt werden. Die Prüfberichte sind dem Landratsamt, Sachgebiet Wasserrecht, schriftlich zu übermitteln. Ausgenommen davon ist das Bleichlager, da hier ein aktueller Prüfbericht vorliegt.
- 4.3.2 Für den Bäderkeller sind Nachweise bzgl. Eignung als AwSV-konforme Rückhaltung nachzureichen. Der Nachweis ist durch einen AwSV-Sachverständigen zu erstellen.
- 4.3.3 Für alle wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.
- 4.3.4 Für Anlagen der Gefährdungsstufe A muss das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Auf das Anbringen des Merkblattes nach Anlage 4 kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind. Bei Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A, die im Freien außerhalb von Ortschaften betrieben werden, ist die gut sichtbare Anbringung einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.
- 4.3.5 Die im Antrag enthaltenen AwSV-Anlagen sind in die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV mitaufzunehmen.

4.4 Abfallrecht

- 4.4.1 Abfälle sind zu vermeiden. Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung zuzuführen. Nicht zu vermeidende und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 4.4.2 Die im Rahmen durch den Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sowie sonstiger mit dem Betrieb der Anlage anfallenden Betriebsmittel sind über dafür zugelassene ordnungsgemäße Entsorgungseinrichtungen zu entsorgen (Verwertung/Beseitigung). Im Rahmen der Umbaumaßnahmen und der Errichtung der Anlage anfallenden Abfälle, wie Bauschutt, etc. sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 4.4.3 Bei einer Verwertung und Beseitigung der Abfälle sind die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen insbesondere das

Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bayrisches Abfallgesetz, Nachweisverordnung, Gewerbeabfallverordnung, Verpackungsverordnung und Altölverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

- 4.4.4 Bei der Klärung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung und im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden. Dazu müssen die vor der Vermischung anfallenden Abfälle jeweils für den vorgesehenen Verwertungsweg geeignet sein.
- 4.4.5 Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln („Vermischungsverbot“) und so zur Entsorgung bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung usw.) nicht eintreten können.
- 4.4.6 Die Betriebshilfsstoffe sind, soweit vom Hersteller bzw. Lieferanten erhältlich, in Mehrweggebinden zu beziehen.
- 4.4.7 Die verbrauchten Hydraulik-, Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle, sind entsprechend den Anforderungen der Altölverordnung (AltöIV) zu entsorgen. Der Vorrang der Verwertung ist zu beachten.

Hinweis:

Die Verwertungs- und Beseitigungsnachweise sind gemäß den Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) in der jeweils geltenden Fassung zu führen. Diejenigen Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu beseitigen. Hinsichtlich der Abfallbeseitigung, welche nicht in der werkseigenen Verbrennungsanlage verwertet werden können, sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

4.5 Baurecht

- 4.5.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, nach Vorlage der unbedenklichen Prüfung der statischen Berechnung mit den dazugehörigen Konstruktions- und Bewehrungsplänen, sowie der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile. Diese Prüfung muss dem Bauherrn und anderen am Bau beteiligten zugegangen sein.
- 4.5.2 Die Ausführungen im Brandschutznachweis des Herrn Dipl.-Ing. C. Schmidt vom 27.06.2019 sind bei der Realisierung des Bauvorhabens ausnahmslos umzusetzen.

4.5.3 Öffnungen in den notwendigen Brandwänden zum Viskosebereich und zum Verwaltungstrakt sind ordnungsgemäß zu verschließen. Sollten abweichenden Ausführungen geplant sein, sind diese mit dem Technischen Kreisbauamt beim Landratsamt Kelheim abzuklären.

4.5.4 Der Feuerwehrplan ist unverzüglich zu aktualisieren und dem Kreisbrandrat zur Durchsicht und Freigabe vorzulegen. Der Feuerwehrplan ist der gültigen Normung zwingend anzupassen.

4.6 **Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

4.6.1 Vor der ersten Inbetriebnahme der Anlage ist eine Prüfung gemäß § 15 BetrSichV i.V.m. Anh. 2 Abschn. 3 Nr. 4.1 durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder eine hierzu befähigte Person durchzuführen.

Hierfür sind die Explosionsschutzdokumente auf den aktuellen Rechtsstand zu bringen.

4.6.2 Die Werte in der Beschreibung zum Antrag auf Seite 63 lauten:

Arbeitsplatzgrenzwert(AGW) 30 mg/m³ (TRGS 900)

Biologischer Grenzwert (BGW) 4mg/g (TRGS 903)

4.6.3 Auf Seite 65/66 in der Beschreibung zum Antrag, ist die TRGS 725 zu ergänzen und im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

4.7 **Hinweise zum Naturschutz**

Bei der erforderlichen Gebäudeaußenbeleuchtung sind aus naturschutzfachlicher Sicht insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.

4.8 **Anzeigepflichten**

Dem Landratsamt Kelheim sind schriftlich und unverzüglich anzuzeigen:

- die Ausführung der Anlagenänderung,
- die Inbetriebnahme der geänderten Anlage,
- die beabsichtigte Betriebseinstellung unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung zusammen mit detaillierten Unterlagen mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG,
- jegliche Störung im Betrieb.

Hinweis: Störung ist jede Überschreitung der per Bescheid festgesetzten oder kraft Gesetzes geltenden Emissionsgrenzwerte. Auf die Nummer 4 der Allgemeinen Hinweise im Anhang des Bescheides wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

4.9 Anlagenüberwachung

Die Anlage unterliegt einer jährlichen regelmäßigen behördlichen Anlagenüberwachung. Dazu gehören auch regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Überwachungstätigkeit nach § 52 BImSchG eine Schlussabnahme erfolgen wird. Durch diese Schlussabnahme unter Beteiligung der Fachstellen wird geprüft, ob die Anlage entsprechend der Genehmigung und den genehmigten Unterlagen geändert wurde.

4.10 Betriebseinstellung

4.10.1 Bei der Betriebseinstellung einer Anlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

4.10.2 Eine geplante Betriebseinstellung ist dem Landratsamt Kelheim -Sachgebiet Immissionsschutz- rechtzeitig vorher mitzuteilen.

4.10.3 Die bei der Betriebseinstellung anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach den zu diesem Zeitpunkt gültigen Vorschriften zu beseitigen.

4.10.4 Soweit Gebäudeabbrüche erforderlich werden, sind der anfallende Bauschutt bzw. die möglicherweise anfallenden Baustellenabfälle entsprechend den zu diesem Zeitpunkt gültigen Vorschriften zu beseitigen und bzw. zu verwerten.

4.10.5 Es sind weitergehende Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen

Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

5. Kostenentscheidung

Die Firma Kelheim Fibres GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 249.250,00 € festgesetzt.

Nach Abzug des bereits erhobenen Kostenvorschusses in Höhe von 64.000,00 € verbleibt noch ein Betrag von 185.250,00 €.

Die erstattungspflichtigen Auslagen betragen 696,00€ (Kosten für das Gewerbeaufsichtsamt) sowie 3,45 € für die Zustellung des Bescheids.

Somit ist insgesamt ein Betrag von 185.949,45 € zur Zahlung fällig.

Gründe:

I.

1. Antragsgegenstand und Anlagenstandort

Die Firma Kelheim Fibres GmbH betreibt auf ihrem Betriebsgrundstück in der Regensburger Straße 109 in Kelheim eine Anlage zur Herstellung von Viskosefasern. Durch ein Brandereignis am 14.10.2018 sind Teile des Spinnsaals und der 86 Meter hohe Viskosekamin beschädigt worden.

Zur Wiederherstellung/Erneuerung und Betrieb des Spinnsaals sowie Betrieb des 86-m Kamins hat die Firma Kelheim Fibres GmbH am 02.04.2019 einen Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung beim Landratsamt Kelheim eingereicht. Die Bausanierung der Brandschäden des 86- m Kamins wurde im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens behandelt und gem. § 15 BImSchG angezeigt.

Beantragt wurde eine Änderung der Anlage zur Herstellung von Viskosefasern (Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Hier handelt es sich um ein förmliches Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die Firma Kelheim Fibres GmbH hat gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, auf die öffentliche Bekanntmachung sowie der Auslegung der Unterlagen zu verzichten.

Zudem ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG sowie Nr. 4.1 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

2. Verfahrensablauf

Das Landratsamt Kelheim hat die Träger öffentlicher Belange und die Fachbehörden beteiligt, deren Aufgabenbereiche von dem Vorhaben berührt werden (§ 10 Abs. 5 BImSchG, § 11 der 9. BImSchV).

Die Stadt Kelheim hat in ihrer Bauausschusssitzung vom 01.07.2019 das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen verwiesen.

II.

Das Landratsamt Kelheim ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c Bayerisches Immissionsschutzgesetz – BayImSchG -; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG -).

1. Genehmigungsbedürftigkeit

1.1 Allgemein

Die Anlage ist unter Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genannt und nach Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet. Sie ist somit eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU

Für das beantragte Vorhaben der Firma Kelheim Fibres GmbH ist eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erforderlich.

Bei diesem Änderungsgenehmigungsverfahren handelt es sich grundsätzlich um ein Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Von der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde antragsgemäß allerdings abgesehen, weil durch die Änderungen für sich betrachtet keine Schwellenwerte des Anhangs 1 der IE-Richtlinie erreicht werden und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu besorgen sind.

Mit der Erneuerung des Spinnsaals geht keine Erhöhung der Produktionsmenge einher, die Herstellung der Viskosefasern soll weiterhin im bereits genehmigten Umfang erfolgen, wobei die Anzahl der Spinnlinien von 10 auf 8 reduziert wird. Die Frage nach Erreichen von Schwellenwerten des Anhangs 1 der IE-Richtlinie stellt sich daher nicht. Durch die Erneuerungen werden sich die bodennahen Emissionen luftverunreinigender Stoffe deutlich verringern, zudem wird die Gesamtfracht geringer. Auch die Lärmsituation wird sich verbessern. Nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter sind daher nicht zu besorgen.

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG sowie Nr. 4.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zudem festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht (siehe Ausführungen unter Nr. 2.8 dieses Bescheides).

1.2 Konzentrationswirkung

Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (= Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG).

2. Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Viskosefasern war zu erteilen, weil die in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen vorliegen.

2.1 Gesetzliche Anforderungen

Die beantragte Genehmigung ist gem. §§ 5 und 6 BImSchG zu erteilen, wenn die geplante Anlage so errichtet und später betrieben wird, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
5. der Betreiber sicherstellt, dass auch nach einer Betriebseinstellung
 - a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG),
 - b) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG) und
 - c) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG) und
6. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

2.2 Örtliche Verhältnisse / Aufstellungsort

Der Spinnsaal mit Viskosekamin befindet sich auf dem Betriebsgelände der Firma Kelheim Fibres GmbH in der Regensburger Straße 109 in Kelheim im westlichen

Bereich des Grundstücks. Das Betriebsgrundstück ist durch intensive Versiegelung und Überbauung geprägt.

2.3 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Beantragt ist eine Änderung der Anlage zur Herstellung von Viskosefasern (Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV), es handelt sich um ein förmliches Genehmigungsverfahren. Die Firma Kelheim Fibres GmbH hat gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG beantragt, auf die öffentliche Bekanntmachung und die Auslegung der Unterlagen zu verzichten, was aus o.g. Gründen erfolgt ist (siehe Nr. 1.1).

Die Herstellung der Viskosefasern soll weiterhin im genehmigten Umfang erfolgen, aber künftig auf 8 statt auf 10 Spinnstraßen. Die Spinnstraßen 3 und 7 werden stillgelegt und bei den verbleibenden Spinnstraßen, außer bei der Spinnstraßen 1, wird die Kapazität erweitert.

Im Bescheid vom 08.05.2012 für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Viskose und Zellwolle durch Erneuerung der Spinnstraße 2 und Ausbau der Spinnstraßen 6 und 7 wurde unter Ziffer 5.1.1. eine Kapazität von täglich maximal 300 t (entsprechend jährlich maximal 102 200 t), angegeben als Zellwolle mit einem mittleren Feuchtgehalt von ca. 13,6 %, genehmigt. In den vergangenen Jahren wurden bis zu 260 t täglich hergestellt, mit dieser Änderungsgenehmigung werden durch die Anlagenkonfiguration 259 t täglich erreicht.

2.4 Luftreinhaltung

Bei der Viskosefaserherstellung entstehen Abgase, die Schwefelwasserstoff (H_2S), Schwefelkohlenstoff (CS_2) und Kohlenoxidsulfid (COS) enthalten. Durch die Maßgaben und Nebenbestimmungen dieses Bescheides, soll sichergestellt werden, dass die entstehenden Stoffe nach Möglichkeiten wenig ausgasen und gasförmige Stoffe gefasst werden und eine bodennahe Emission verhindert wird.

Mit der geplanten Erfassung und Verteilung der Abgase auf die Schwefelsäureanlage, die CS_2 -Rückgewinnung und der 86 m-Viskosekamin werden sich die Schadstofffrachten verringern, vor allem aber werden die Immissionswerte deutlich niedriger. Der CS_2 -Rückgewinnung werden zusätzlich relevante Abgasquellen zugeführt, in den von 250.000 m^3/h auf 300.000 m^3/h erweiterten 86 m-Viskosekamin werden die höherbelasteten Waschsektoren zusätzlich eingebunden, so dass über dem Spinnsaaldach nur noch die gering belasteten Emissionsquellen bodennah ableiten. Die bisher die Immissionswerte bestimmenden Quellen waren die Emissionen über dem Spinnsaaldach.

Die Emissionsbegrenzungen für den 86m-Viskosekamin und für die Quellen auf dem Spinnsaaldach (ein Teil der Waschsektoren und die Trocknerabluft) sind an die Anordnung vom 03.12.2015 zur Luftsanierung angelehnt.

Die Festlegung der Emissionsbegrenzungen für den 86 m-Viskosekamin auf 30 mg/m^3 H_2S , 300 mg/m^3 CS_2 und 10 mg/m^3 COS entspricht den bisherigen Festlegungen der Anordnung vom 03.12.2015 zur Luftsanierung. Darin wird für das Gesamtabgas eine Emissionsbegrenzung von 150 mg/m^3 CS_2 festgesetzt. Das Gesamtabgas setzt sich aus den Quellengruppen Raumlufte, Waschsektoren,

Trocknerabluft und der 86m-Viskosekamin zusammen. Rechnet man die Waschsektorenabluft und Trocknerabluft heraus, ergibt sich für den 86m-Viskosekamin ein Wert von maximal 300 mg/m^3 . In der Immissionsprognose Luftreinhalte (Bericht Nr. M147551/02 der Müller BBM GmbH) findet sich als Quellgröße für CS_2 zwar 250 mg/m^3 , allerdings wurde hier vermutlich der Jahresmittelwert verwendet, der im Tagesmittel nicht dauerhaft einhaltbar ist. Die Emissionsbegrenzung für H_2S ist in der Anordnung vom 03.12.2015 zur Luftsanierung zwar auf 60 mg/m^3 festgelegt, laut den letzten Messungen werden aber unter 30 mg/m^3 emittiert, eine Anpassung der Emissionsbegrenzung ist daher unschädlich. Der Wert für COS wurde aus der Immissionsprognose Luftreinhalte übernommen.

In der Anordnung vom 03.12.2015 zur Luftsanierung sind die Emissionsbegrenzungen für die Trocknerabluft mit $25 \text{ mg/m}^3 \text{ CS}_2$ angegeben, für die Waschsektoren mit 150 mg/m^3 . Da nur noch die geringer belasteten Waschsektoren als Quellen verbleiben und diese bei den letzten Emissionsmessungen etwa 25 mg/m^3 emittierten, kann die Emissionsbegrenzung herabgesetzt werden. Die Emissionsbegrenzung für die verbleibenden Quellen auf dem Spinnsaaldach wird für die Trocknerabluft unverändert auf 25 mg/m^3 festgesetzt, für die Waschsektoren auf 60 mg/m^3 reduziert und für die Raumluftabsaugung unverändert bei 15 mg/m^3 belassen. Die Emissionsbegrenzung für H_2S von 1 mg/m^3 ist unverändert zum bisherigen Wert.

Die bisherige Messung der Emissionen des 86 m-Viskosekamins, angegeben als Schwefel, wird auf eine zeitgemäße kontinuierliche Erfassung der relevanten Schadstoffe umgestellt. Die Emissionsbegrenzungen gelten für Tagesmittelwerte. Emissionsbegrenzungen für Halbstundenmittelwerte werden nicht festgesetzt, da bei Inbetriebnahme der Zusatzabsaugung beim Anspinnen und bei Störungen die Emissionen drastisch steigen. Trotzdem sind Halbstundenmittelwerte zu registrieren und auszuwerten. Nach Aufnahme des Regelbetriebes und Auswertung der kontinuierlichen Messungen könne Emissionsbegrenzungen angepasst werden, bzw. für andere Mittelungszeiträume zusätzliche Emissionsbegrenzungen festgelegt werden.

Die verbleibenden Emissionsquellen über dem Spinnsaaldach müssen nicht kontinuierlich gemessen werden, da die Schadstofffrachten gering sind. Wiederkehrende Messungen sind ausreichend. Sofern sich bei den Messungen zeigt, dass keine nennenswerten Emissionen an H_2S und COS auftreten, besteht die Möglichkeit, von den Messungen dieser Schadstoffe abzusehen.

Emissionsbegrenzungen für die CS_2 -Rückgewinnung sind hier nicht erforderlich, da diese im Bescheid vom 29.02.2016 festgelegt sind.

Emissionsbegrenzungen für die Schwefelsäureanlage sind hier nicht erforderlich, da diese im Bescheid vom 20.10.2006 festgelegt sind.

Die Berichtspflichten dienen dazu, die Schadstoff- und Stoffströme zu überwachen.

2.5 Lärmschutz

Beim Lärmschutz sind die Schalleistungspegel und Bauschalldämmmaße einzuhalten, wie sie in der schalltechnischen Untersuchung der Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M146816/06 vom 29.03.2019, angegeben sind. Damit wird sich die Geräuschsituation verbessern, eine Überschreitung der in der Lärmsanierungsanordnung vom 24.08.2011 für den gesamten Standort festgelegten Immissionsrichtwerte ist nicht zu befürchten.

2.6 Abfälle

Die bei der Viskosefaserherstellung anfallenden Abfälle (nicht verwendbare Viskosefaser) sind wie bisher in der werkseigenen Rückstandsverbrennungsanlage zu verwerten. Anforderungen an die Abfallverbrennung in der Rückstandsverbrennungsanlage sind im Bescheid vom 27.08.2002 festgelegt.

2.7 Bescheidsaktualisierungen

Die die Anordnung vom 03.12.2015 zur Luftsanierung ist mit diesem Bescheid nicht mehr relevant und wurde daher aufgehoben.

Die Auflagen unter 5.2.3. bis 5.2.8. des Bescheides vom 08.05.2012 betreffen die Emissionsbegrenzungen des 86 m-Viskosekamins und deren Messung. Diese Auflagen wurden aufgehoben, da in diesem Bescheid hierzu neue Regelungen getroffen wurden.

Die Auflagen unter 6.4. bis 6.6. und 7.2, ausgenommen 6.6.1.3. und 6.6.1.6. des zusammenfassenden Bescheides vom 06.02.2002 wurden aufgehoben, da hierfür eine Grundlage entfallen ist. So wurde die CBX-Anlage stillgelegt (die Firma Chemie Kelheim GmbH hat den Betrieb eingestellt). Bei der CS₂-Rückgewinnung ersetzt der Bescheid vom 29.02.2016 die hier genannten Auflagen.

2.8 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG sowie Nr. 4.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zudem festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

2.8.1 Merkmale des Vorhabens

Am 02.04.2019 hat die Firma Kelheim Fibres GmbH einen Antrag zur Wiederherstellung und Erneuerung des Spinnsaals beim Landratsamt Kelheim eingereicht.

Beantragt ist eine Änderung der Anlage zur Herstellung von Viskosefasern (Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Die Herstellung der Viskosefasern soll weiterhin im genehmigten Umfang erfolgen, aber künftig auf 8 statt auf 10 Spinnstraßen. Die Spinnstraßen 3 und 7 werden stillgelegt und bei den verbleibenden Spinnstraßen, außer bei der Spinnstraßen 1, wird die Kapazität erweitert.

2.8.2 Standort des Vorhabens

Der Spinnsaal mit 86 m-Kamin befindet sich auf dem Betriebsgrundstück der Firma Kelheim Fibres GmbH im westlichen Betriebsbereich. Aufgrund der intensiven industriellen Nutzung weist der Vorhabensstandort für Natur, Landschaft und Boden höchstens eine geringe Qualität auf. Die beantragten Anlagen liegen weder in einem amtlich festgesetzten oder faktischen Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG noch in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet nach § 51 bzw. § 53 WHG. Durch die Erweiterung sind somit keine erheblichen Umweltauswirkungen auf ein unter Anlage 3 Nr. 2.3.8 genanntes wasserwirtschaftlich relevantes Gebiet zu erwarten.

Ein naturschutzrechtlich relevantes Gebiet ist nicht betroffen. Außerdem betrifft das Vorhaben weder Bau- noch Bodendenkmäler.

Durch die Erweiterung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf ein wasserwirtschaftlich oder naturschutzrechtlich relevantes Gebiet zu erwarten.

2.8.3 Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter (§ 2 UVPG)

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG können ausgeschlossen werden:

- Die tatsächliche Produktionsleistung erhöht sich nicht.
- Das Vorhaben wird in bestehenden Produktionsgebäuden errichtet bzw. es wird das bestehende Gebäude erneuert, natürliche Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, biologische Vielfalt etc. sind nicht betroffen.
- Die erzeugten Abfälle werden der genehmigten Rückstandsverbrennungsanlage der Kelheim Fibres GmbH zugeführt, die dabei entstehende Energie wird genutzt.
- Luftverunreinigungen werden durch Abgasbehandlungsmaßnahmen reduziert.
- Bei der Errichtung und dem Betrieb des Spinnsaals sind die Vorgaben der AwSV zu beachten.
- Beim Lärmschutz sind die Schalleistungspegel und Bauschalldämmmaße einzuhalten. Damit wird sich die Geräuschsituation verbessern.
- Mit der geplanten Erfassung und Verteilung der Abgase auf die Schwefelsäureanlage, die CS₂-Rückgewinnung und der 86 m-Viskosekamin werden sich die Schadstofffrachten verringern, vor allem aber werden die Immissionswerte deutlich niedriger. Der CS₂-Rückgewinnung werden zusätzlich relevante Abgasquellen zugeführt, in den von 250.000 m³/h auf 300.000 m³/h erweiterten 86 m-Viskosekamin werden die höherbelasteten

Waschsektoren zusätzlich eingebunden, so dass über dem Spinnsaaldach nur noch die gering belasteten Emissionsquellen bodennah ableiten.

Die allgemeine Vorprüfung hat somit ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der unter Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, welche nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wurde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

2.9 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Ein AZB vom 27.10.2016 wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

3. Begründung der Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die festgesetzten Nebenbestimmungen bildet § 12 Abs. 1 BImSchG. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung (vgl. Art. 40 BayVwVfG) und ist verhältnismäßig.

Die Nebenbestimmungen waren zur Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich. Diese sind geeignet, die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte Genehmigung zu schaffen und sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen waren erforderlich, da sie die für den Betreiber am geringsten belastenden, jedoch gleich wirksamen Maßnahmen darstellen, um die Genehmigungspflichten zu erfüllen. Geringerbelastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, ohne die gesamte Genehmigungsfähigkeit in Frage zu stellen.

Die auferlegten Nebenbestimmungen sind auch angemessen, da das Interesse am Schutz der Nachbarn und des Wohls der Allgemeinheit auf Einhaltung und Sicherstellung der Betreiberpflichten, der Einhaltung der betroffenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Belangen des Arbeitsschutzes höher zu werten sind als das Individualinteresse des Betreibers an einer nebenbestimmungsfreien Genehmigung.

4. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5, Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 7, 10 und 11 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0./1.1.1.2 und Tarif-Nr. 8.II.0./1.8.3 i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 und Tarif-Nr. 8.II.0./1.8.3 i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Für die Amtshandlungen sind Kosten zu erheben, welche Firma Kelheim GmbH als Antragstellerin zu tragen hat. Die Gebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird. Bei der Ermittlung dieser

Gebühr wurde der mit dieser Genehmigung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligte berücksichtigt.

Die Kosten für das immissionsschutzrechtliche Verfahren sind aus den Investitionskosten zu ermitteln, diese betragen insgesamt 80.000.000,00 €. Danach beträgt die Gebühr für die Genehmigung nach § 19 BImSchG entsprechend Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0./1.1.2 bei Investitionskosten von mehr als 25 Mio € 78.750 € zzgl. 2 ‰ der 25 Mio € übersteigenden Kosten. Diese Gebühr beträgt im vorliegenden Fall somit insgesamt 188.750,00 €.

Erhöht wird die Gebühr entsprechend Tarif-Nr. 8.II.0./1.8.3 i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KvZ um die Gebühr für die zugleich sonst erforderliche Baugenehmigung, welche aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet. Hierfür erhöht sich die Gebühr um 60.000,00 € - um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Baugenehmigung nach dem Kostenverzeichnis zu erheben wäre, wenn diese gesondert auszusprechen gewesen wäre (Tarif-Nrn. 2.I.1/1.24.1.1.2, 2.I.1/1.24.1.1.1 und 2.I.1/1.24.1.2.2).

Erhöht wird die Gebühr ferner entsprechend Tarif-Nr. 8.II.0./1.8.3 i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz um den Verwaltungsaufwand für die Stellungnahme des Umweltingenieurs. Die Erhöhung beträgt 500,00 €.

Die Gesamtgebühr für die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung war deshalb auf insgesamt 249.250,00 € festzulegen. Nach Abzug des bereits erhobenen Kostenvorschusses in Höhe von 64.000,00 € verbleibt noch eine Forderung in Höhe von 185.250,00 €.

An Auslagen sind 3,45 € für die Zustellung dieses Bescheides sowie 696,00 € für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes Landshut angefallen (Art. 10 Abs. 1 KG).

Der gesamte Zahlbetrag beläuft sich demnach auf **185.949,45 €**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Eberl
Verwaltungsrätin

Allgemeine Hinweise :

1. Die Genehmigung erlischt im Falle des § 18 Abs. 1 Ziffer 2 (Nichtbetreiben der Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren) und des § 18 Abs. 2 (Aufhebung des Genehmigungserfordernisses) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
2. Für Anlagen, die der 11. BImSchV unterliegen gilt:
Nach den Bestimmungen des § 27 Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. der 11. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist über den Betrieb der genehmigten Anlage eine Emissionserklärung abzugeben. Der Erklärungszeitraum ist das geradzahlige Kalenderjahr. Die Emissionserklärung ist alle vier Jahre entsprechend dem neuesten Stand zu ergänzen.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (insbesondere wasserrechtliche Genehmigungen).
4. Die in den Genehmigungsbescheiden festgelegten Anzeigepflichten sind Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 i. v. m. Abs. 3 BImSchG).
5. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass die verschiedenen Fachstellen vermehrt dazu übergehen, in ihren Auflagenvorschlägen keine Auflagen mehr zu fordern, deren Einhaltung ohnehin schon durch andere Gesetze oder Verordnungen geregelt sind und deshalb vom Bauherrn oder Betreiber zu beachten sind, auch wenn sie nicht ausdrücklich im Bescheid aufgeführt sind.

Angewandte Rechtsvorschriften:

4. BImSchV	Vierte Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
AltöIV	Altölverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 14 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
BayBO	Bayerische Bauordnung vom 14. August 2007 (GVBl. 2007, S. 588), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408)
BayImSchG	Bayerisches Immissionsschutzgesetz vom 8. Oktober 1974, GVBl. S. 499, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert
KG	Kostengesetz (FN BayRS 2013-1-1-F) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt durch § 1 Abs. 32 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert
KVz	Kostenverzeichnis (FN BayRS 2013-1-2-F) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2019 (GVBl. S. 179)
NachwV	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch durch Artikel 11 Absatz 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)